



„Corona-Dokumentation“ – Erläuterungen und weiterführende Informationen

Die Erläuterungen und Hinweise sind eine ergänzende Hilfestellung für die Betriebe zur Erstellung einer „Corona-Dokumentation“. Die Corona-Dokumentation wurde auf Grundlage der Ausarbeitung von Herrn Diplom-Finanzwirt (FH) Gerd Achilles (www.kassenschreiber.de) erstellt und steht auf der [Internetseite des ZDH](#) zum Download bereit.

In einem ersten Teil werden die einzelnen Elemente der Muster-Dokumentation anhand von Beispielen aus der Praxis erläutert. Daran schließen sich in einem gesonderten Teil eine Darstellung von weiterführenden Hinweisen und Informationsquellen zur erweiterten „Corona-Dokumentation“ zwecks Risikominimierung von Rückforderungsansprüchen bei Inanspruchnahme staatlicher Finanzhilfen sowie sonstige weiterführende Hinweise an.

Erläuterungen und weiterführende Informationen	
Schließtage (Lock-Down)	<p>Zu Beginn der Corona-Krise wurde das öffentliche Leben zunächst stark eingeschränkt. Mit Beschluss vom 15. April 2020 ist den Bundesländern und Kommunen die Kompetenz übertragen worden, die geltenden Einschränkungen in eigener Zuständigkeit zu lockern. Nach regional beschränkten Lock-Downs in den Landkreisen Berchtesgaden-Land und Rottal-Inn im Oktober reagierten Bund- und Länder auf massiv gestiegene Corona-Infektionszahlen. Ab dem 2. November 2020 gilt – bis vorerst 14. Februar 2021 - ein weiterer bundesweit „eingeschränkter Lock-Down“. Sachsen tritt wegen der hohen Infektionszahlen bereits ab dem 14. Dezember 2020 bis zum 10. Januar 2021 in einen „harten“ Lock-Down. Ab dem 16. Dezember 2020 wurde der Lock-Down in allen Bundesländern eingeführt. Es wurde zur Kontaktbegrenzung u.a. die Vorziehung von Betriebsurlaub angeregt.</p> <p>Die Dokumentation der Schließtage ist daher besonders dann wichtig, wenn sie nur regional, d. h. örtlich begrenzt, angeordnet wurden oder eine vorübergehende Schließung auf eigene Veranlassung (z. B. aufgrund wirtschaftlicher Erwägungen) erfolgt ist. Letzteres kann z. B. auch der Fall sein, wenn in grenznahen Gebieten Grenzschließungen oder der „eingeschränkte Lock-Down“ eine nur geringe Kundenanzahl erwarten lassen, sodass eine Öffnung des Ladenlokals betriebswirtschaftlich nicht sinnvoll erscheint.</p> <p>Die Gesundheitshandwerke hatten zu Beginn der Corona-Pandemie regional begrenzt Schwierigkeiten, da unterschiedliche Landesverordnungen diese Betriebe fälschlicherweise dem Einzelhandel zugeordnet hatten, mit der Folge, dass die Ordnungsämter die Schließung der Betriebe im „ersten“ Lock-Down anordneten.</p>
Sonderöffnungszeiten	<p>Neben behördlich angeordneten Sonderöffnungszeiten in der Gastronomie haben Betriebe vereinzelt z. B. <u>besondere Öffnungszeiten für Risikogruppen</u> angeboten oder Öffnungszeiten aus innerbetrieblichen Gründen eingeschränkt. In Sachsen wird ab dem 11. Januar 2021 die Einrichtung von gesonderten Öffnungszeiten für Seniorinnen und Senioren empfohlen. Einige Betriebe des Bäckerhandwerks haben zur Entzerrung des Kundenverkehrs von der Möglichkeit der Sonntagsöffnung Gebrauch gemacht. Vor der Corona-Pandemie hatten die Betriebe sonntags geschlossen.</p>

<p>Gesetzliche oder behördliche Einschränkung der betrieblichen Tätigkeit</p>	<p>Mit Blick auf mögliche Fehlinterpretationen in Betriebsprüfungen ist es sinnvoll, die gesetzlichen und behördlichen Einschränkungen zu dokumentieren und dazugehörige Nachweise aufzubewahren. Informationen zu den „Corona-Verordnungen“ haben die Bundesländer auf den entsprechenden Internetseiten veröffentlicht. Bitte beachten Sie, dass teilweise nur die aktuell geltenden Verordnungen zum Abruf bereitstehen.</p> <ul style="list-style-type: none">• Baden-Württemberg• Bayern• Berlin• Brandenburg• Bremen• Hamburg• Hessen• Mecklenburg-Vorpommern• Niedersachsen• Nordrhein-Westfalen• Rheinland-Pfalz• Saarland• Sachsen• Sachsen-Anhalt• Schleswig-Holstein• Thüringen <p>Für bestimmte Branchen gibt es seit Ende Dezember 2020 bzw. Januar 2021 in Thüringen konkretisierende Regelungen zu den anzuwendenden Hygiene- und Arbeitsschutzmaßnahmen. Hierzu zählen u.a.</p> <ul style="list-style-type: none">• der Einzelhandel,• das Hotel- und Gaststättengewerbe,• das Kosmetikhandwerk und die Fußpflege,• die stationären Pflegeeinrichtungen sowie besondere Wohnformen für Menschen mit Behinderung. <p>Auf Wikipedia wurde eine umfangreiche (nicht vollständige) Liste der infolge der COVID-19-Pandemie erlassenen deutschen Gesetze und Verordnungen eingestellt. Die Liste führt die infolge der COVID-19-Pandemie erlassenen deutschen Gesetze und Verordnungen sowie Allgemeinverfügungen und weitere generell-abstrakten Regelungen auf Bundesebene und Länderebene auf und ermöglicht teilweise eine Verlinkung zu den Dokumenten. Der ZDH stellt auf der Internetseite Listen zur Verfügung, in denen auszugsweise im Jahr 2020 durch die Bundesländer erlassene Regelungen mit Fundstellen aufgeführt werden.</p>
--	--

In Berlin sieht die Infektionsschutzverordnung für den Zeitraum vom 10. bis 31. Oktober 2020 sog. „[Sperrstunden](#)“ (von 23:00 bis 6:00 Uhr) vor. Danach sind Verkaufsstellen im Sinne des Berliner Ladenöffnungsgesetzes in dieser Zeit zu schließen, Tankstellen dürfen während dieser Zeit Ersatzteile für Kraftfahrzeuge, soweit dies für die Erhaltung oder Wiederherstellung der Fahrbereitschaft notwendig ist, sowie Betriebsstoffe anbieten.

In [Sachsen-Anhalt](#) und in [Thüringen](#) dürfen Kosmetikstudios sowie Fußpflegesalons auch in Zeiten des „beschränkten Lock-Downs“ zwischen dem 2. November und 30. November 2020 öffnen, wenn diese bestimmte (Hygiene)Vorgaben einhalten. Damit weichen Sachsen-Anhalt und Thüringen in diesem Punkt in der Umsetzung der Beschlüsse vom 28. Oktober 2020 ab. In zahlreichen anderen Bundesländern ist das Durchführen einer medizinischen Fußpflege, soweit diese von einem Arzt verordnet wurde oder unter ärztlicher Anleitung erfolgt, während der Zeit des „beschränkten“ Lock-Downs erlaubt, wohingegen rein kosmetische Fußpflege nicht durchgeführt werden dürfen (z. B. in [Bayern](#), [Bremen](#), [Hamburg](#), [Hessen](#), Rheinland-Pfalz, [Saarland](#), [Sachsen](#),). In [Schleswig-Holstein](#) dürfen körpernahe Dienstleistungen in Kosmetik-, Nagel- und Massagestudios bis vorerst zum 20. Dezember 2020 unter bestimmten Hygieneauflagen seit dem 30. November 2020 wieder angeboten werden. Diese Erlaubnis erlischt mit dem „harten“ Lock-Down am 16. Dezember 2020. In [Sachsen-Anhalt](#) dürfen nur Personen, die die Berufsbezeichnung „Podologe/in“ führen, medizinische Fußpflegeleistungen erbringen. In [Bayern](#) dürfen ab dem 1. März 2021 abweichend von den anderen Bundesländern wieder körpernahe Dienstleistungen wie Fußpflege, Maniküre und Kosmetik erbracht werden. Mit dem Beschluss von Bund und Ländern vom 3. März 2021 können körpernahe Dienstleistungen im Rahmen eines zweiten Öffnungsschrittes grundsätzlich ab dem 8. März 2021 wieder in allen Bundesländern öffnen. Für die Inanspruchnahme der Dienstleistungen, bei denen nicht dauerhaft eine Maske getragen werden kann, ein tagesaktueller COVID-19 Schnell- oder Selbsttest der Kundin oder des Kunden und ein Testkonzept für das Personal Voraussetzung ist. Hinsichtlich des Testkonzeptes für die Kunden unterscheiden sich die Landesregelungen.

Stammen die Informationen von Internetseiten, kann die Dokumentation durch sog. Screenshots der Internetseite oder durch einen Ausdruck der Internetseite mit anschließender Speicherung als PDF-Datei erfolgen. Hierdurch wird sichergestellt, dass Nachweise auch noch nach Jahren beigebracht werden können, obwohl die Informationen auf der jeweiligen Homepage nicht mehr abrufbar sind.

Um Infektionen zu verhindern, sind technische, organisatorische und personenbezogene Schutzmaßnahmen zu beachten. Dabei spielen Hygienekonzepte eine große Rolle (allgemeine Hinweise dazu hat die [Deutsche Unfallversicherung](#) veröffentlicht; gewerkspezifische Hinweise sind z. B. bei den Zentralverbänden erhältlich). Mit einer Allgemeinverfügung vom 8. Januar 2021 hat das Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt des Freistaates Sachsen eine Anordnung von Hygieneauflagen zur Verhinderung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) erlassen.

Besondere Corona-bedingte Arbeitsschutzstandards sind u. a. in Betrieben, die sogenannte körpernahe Dienstleistungen erbringen sowie Restaurationsbetrieben zu beachten. Informationen zu den geltenden Arbeitsschutzstandards sind u. a. auf den Internetseiten der jeweiligen Berufsgenossenschaft abrufbar (z. B. [Berufsgenossenschaft Energie Textil Elektro Medienerzeugnisse](#), [Berufsgenossenschaft Handel und Warenlogistik](#), [Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege](#), [Berufsgenossenschaft Nahrungsmittel und Gastgewerbe](#); [Berufsgenossenschaft Bau](#); [Berufsgenossenschaft Holz und Metall](#)). Ferner mussten ggf. Raum- und Wegeplanungen vorgenommen und die Mitarbeiter entsprechend über die einzuhaltenden Hygienemaßnahmen unterwiesen werden Ebenfalls zu den Arbeitsschutzmaßnahmen zählen Einbauten an Frischtheken oder im Kassensbereich (Plexiglasscheiben, Abstandsmarkierungen, etc.). Die Einhaltung des Arbeitsschutzes ist regelmäßig zu dokumentieren, z. B. durch Anfertigung von Gefährdungsbeurteilungen. Am 17. August 2020 wurde die neue [SARS-CoV-2 Arbeitsschutzregel](#) bekannt gemacht, die noch im August in Kraft tritt.

Beispielhaft für Tourismusbeschränkungen ist die Anordnung einiger Kommunen in Schleswig-Holstein, nach der Tagestouristen an den Feiertagen (Himmelfahrt, Pfingsten) u. a. die Nordseeinseln nicht betreten durften. Da die Anordnungen kurzfristig erlassen wurden, kann es zu Warenverderb oder Sachspenden gekommen sein, was entsprechend dokumentiert werden sollte. Auswirkungen der Tourismusbeschränkungen ergeben sich auch auf Betriebe, die einen höheren Anteil der Einnahmen durch (Tages-)Touristen erzielen (z. B. Verkauf von Sonnenbrillen durch Augenoptikerbetriebe in touristisch geprägten Gebieten). Zu den Tourismusbeschränkungen zählen auch Beherbergungsverbote und Beschränkungen von Beherbergungen auf Geschäftsreisende (wie dies zeitweise z. B. im [Berchtesgadener Land](#) und im [Landkreis Rottal-Inn](#) angeordnet wurde) bzw. für notwendige und ausdrücklich nicht touristische Zwecke aufgrund des „eingeschränkten Lock-Downs“. Im Januar 2020 wurden in einigen Wintersportorten Zugangsbeschränkungen für Tagestouristen bzw. Betretungsverbote von Skipisten und Rodelpisten ausgesprochen.

Die Absagen von Messen haben insbesondere Auswirkungen auf die Betriebe des handwerklichen Messebaus und die Auftragsakquise der Betriebe, die an den jeweiligen Fachmessen teilgenommen hätten. Ebenfalls sind die Gebäudereiniger sowie Tischler und Schreibern von Messeausfällen betroffen, soweit diese in diesem Bereich tätig sind. Die konkret in den einzelnen Bundesländern geltenden Bestimmungen für Messen hat der [AUMA – Verband der deutschen Messewirtschaft](#) auf seiner Internetseite veröffentlicht.

Behördliche Beschränkungen gelten auch für Beisetzungen und Trauerfeierlichkeiten und haben damit Auswirkungen auf die Bestatter.

Bei landesspezifischen Unterschieden bei der Einordnung der Betriebe als Systemrelevanz ist ebenfalls eine Dokumentation erforderlich, da dies zu unterschiedlichen Auswirkungen für die Betriebe führt bzw. führte (z. B. im Bereich der Personallage, Zugang zu Desinfektionsmitteln und Schutzkleidung).

Die Dokumentation behördliche Beschränkungen, z. B. in der Gastronomie oder dem Hotelgewerbe und im Bereich der Schulen sowie der Kitas aber auch im Bereich der Versammlung sowie Kontaktbeschränkungen, ist auch für die Betriebe von Bedeutung, die durch die Beschränkungen mittelbar aufgrund von Kundenbeziehungen betroffen sind. Beispielsweise sind folgende Betriebe betroffen:

- (Private) Brauereien,
- Textilreinigungen, soweit diese Hotelwäsche reinigen,
- Betriebe, die Kantinen von Schulen, Kitas oder Betrieben beliefern,
- Betriebe mit Cateringumsätzen,
- Betriebe der Gesundheitshandwerke, soweit diese u. a. auch Kunden in Pflegeheimen betreuen, aufgrund des Kontaktverbotes erfolgt eine Beschränkung auf Notfälle,
- Betriebe des Bauhandwerks, wenn die Baustelle in einem Quarantäne-Gebiet gelegen und somit der Zugang zu der Baustelle nicht gewährleistet ist,
- Fotografen haben Einschränkungen u. a. aufgrund der Absagen von Veranstaltungen und der Schließungen von Schulen- und Kindergärten sowie im Bereich der Erstellung von Pass- und Bewerbungs- und Portraits Fotos zu verzeichnen
- Betriebe des Gebäudereinigerhandwerks, insbesondere soweit diese im Bereich der Gastronomie, Veranstaltungsbereich und in kommunalen Bereichen tätig sind. Der Stillstand in den Werften und die eingeschränkten Kreuzfahrten wirkten sich ebenfalls bei den Betrieben aus, die in diesem Sektor tätig sind.

	<p>In den Bundesländern bestehen unterschiedliche Regelungen für den Zeitraum vom 16. Dezember 2020 bis vorerst 10. Januar 2021 für die <u>Erlaubnis von Abholservices bei geschlossenen Einzelhandelsgeschäften nach einer telefonischen oder online erfolgten Bestellung (sog. „click & collect“)</u>. Ein solcher Service ist ausdrücklich <u>unzulässig</u> in den Bundesländern Bayern (bis 10. Januar 2021), Baden-Württemberg (bis zum 07. Januar 2021) und Sachsen. In <u>Nordrhein-Westfalen</u> ist eine Abholung bestellter Waren durch Kunden nur erlaubt, wenn sie unter Beachtung von Schutzmaßnahmen vor Infektionen kontaktfrei erfolgen kann. Thüringen lässt eine Abholung nur bei Buchhändlern zu. Mit den neuen Regelungen im Januar 2021 haben die Bundesländer <u>Bayern</u> und <u>Baden-Württemberg</u> „click & collect“ wieder zugelassen. Sachsen lässt ab dem 15. Februar 2021 das Angebot von „click & collect“-Service zu.</p>
<p>Auslastung der Geschäftsräume</p>	<p>Besteht die Pflicht zur Anfertigung einer Raumskizze (z. B. Gastronomie, Beschränkung der Geschäftsfläche auf 80 qm) oder wird zur Einhaltung der Abstandsregelung die Einrichtung im Geschäftsraum abweichend angeordnet (z. B. Bestuhlung im Friseurbetrieb), sollte die Skizze als Anlage beigefügt werden. Eine Dokumentation kann auch durch die Anfertigung von Fotos erfolgen. Ändern sich die Anordnungen zur Auslastung der Geschäftsräume, wie z. B. ab dem 2. November 2020 für die Geschäfte des Einzelhandels, dann sollte auch die Änderung dokumentiert werden. Mit <u>Beschluss vom 25. November 2020</u> wurden die Anordnungen zur Auslastung der Geschäftsräume abermals neu gefasst. Diese neue Anordnung finden in <u>Schleswig-Holstein</u> und <u>Mecklenburg-Vorpommern</u> keine Anwendung, es wird an der ursprünglichen Regelung festgehalten.</p> <p>Der Bund-Länder-Beschluss vom 3. März 2021 regelt die Auslastung der Geschäftsräume in Abhängigkeit zu den vorherrschenden 7-Tage-Inzidenzzahlen eines Bundeslandes oder einer Region grundlegend neu (vgl. dritter Öffnungsschritt). Durch diese Regelung wird eine besondere Dynamik entstehen, die sich regional unterscheiden wird (so konnten <u>Rheinland-Pfalz</u> und Schleswig-Holstein bereits ab dem 8. März 2021 die Regelungen der 3. Öffnungsstufe des Perspektivplans in Anspruch nehmen). Daher ist eine Dokumentation der jeweiligen Bestimmungen über die zugelassene Auslastung der Geschäftsräume dringend zu empfehlen. Bei einer Öffnung unter Voraussetzung des „<u>click and meet</u>“ wird eine Kundin oder ein Kunde pro angefangene 40 qm Verkaufsfläche nach vorheriger <u>Terminbuchung</u> für einen fest begrenzten Zeitraum mit Dokumentation für die Kontaktnachverfolgung im Geschäft zugelassen. Der fünfte Öffnungsschritt sieht eine Auslastungsregelung dahingehend vor, dass eine Kundin/ein Kunde pro 10 qm für die ersten 800 qm Verkaufsfläche und eine bzw. einen für jede weitere 20 qm.</p>

Wird auch in den kommenden kälteren Monaten eine „Außengastronomie“ angeboten, sollte dies ebenfalls dokumentiert werden. In vielen Städten (z. B. [Frankfurt a. M.](#)) gelten großzügigere Regelungen für die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis zur Betreibung einer Außengastronomie auf öffentlichen Flächen, um das Platzangebot in der Gastronomie unter Einhaltung der Abstandsregelungen zu gewährleisten. Erfolgt eine Erweiterung der Außengastronomieflächen, z. B. durch das Aufstellen eines Zelt, sollte dies ebenfalls dokumentiert werden. Eine Dokumentation kann durch die Sondernutzungserlaubnis erfolgen. Durch den Bund-Länder-Beschluss vom 3. März 2021 wird die Öffnung des Außengastronomie in Abhängigkeit der 7-Tage-Inzidenzzahlen in einem Bundesland oder einer Region wieder zugelassen (vgl. vierten Öffnungsschritt). Bei einer stabilen oder sinkenden 7-Tage-Inzidenz von unter 100 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohnerinnen und Einwohnern ist eine Öffnung nur unter der Voraussetzung möglich, dass die Besucher vorher eine Terminbuchung vornehmen. Sitzen an einem Tisch Personen aus mehreren Hausständen ist ein tagesaktueller COVID-19 Schnell- oder Selbsttest der Tischgäste erforderlich. Bei einer stabilen Neuinfektionszahl unter 50 entfallen diese Voraussetzungen, eine Kontaktverfolgung muss weiterhin sichergestellt werden. Lediglich in [Brandenburg](#) wurde eine abweichende Regelung zur „Notbremse“ verabschiedet. Diese sieht eine Anknüpfung an einen 7-Tage-Inzidenzwert von 200 vor.

Zur Einhaltung der Abstandsregeln und zur Sicherstellung der Einhaltung der Hygienevorschriften (wie z. B. Desinfektionsmaßnahmen nach den Kundenterminen) wurden Kunden z. B. in Betrieben des Gesundheitshandwerks hauptsächlich nach vorheriger Terminvergabe betreut.

Eine Dokumentation ist auch bei angeordneten Teilschließungen sinnvoll. In Betrieben des Kfz-Gewerbes mussten Verkaufsräume für den Publikumsverkehr geschlossen werden und in den Bereichen der Werkstätten war ein Kundenkontakt weiterhin möglich.

Angaben zur Personallage	<p>Zu den weiteren Gründen, die zu Ausfällen der Mitarbeiter führen, zählen z. B. Kinderbetreuung; Risikogruppenzugehörigkeit; Einteilung der Mitarbeiter in verschiedene Schichten, um im Falle einer Infektion umfassende Quarantänemaßnahmen zu verhindern; Einschränkungen aufgrund von Produktionsengpässen, betriebsbedingte Kündigungen; Einreisebeschränkungen von Mitarbeitern z. B. aus Risikogebieten oder Drittstaaten.</p> <p>Zu Beginn der Corona-Pandemie waren besonders die Betriebe in Grenzregionen von den damals geltenden Einreisebeschränkungen betroffen. Werden Mitarbeiter zur Sicherstellung der Einhaltung der Zutrittsbeschränkungen eingeteilt und können daher z. B. nicht in ihrem originären Tätigkeitsbereich tätig werden, beeinflusst dies ebenfalls die Personallage. Seit dem 14. Februar 2021 0:00 Uhr bis zum 23. Februar 2021 gelten vorübergehend besondere Bestimmungen für die Einreisen aus Tschechien und dem österreichischen Bundesland Tirol. Betriebe mit Sitz in Bayern und Sachsen, deren Mitarbeiter in den zuvor genannten Gebieten ansässig sind, können in der Personallage beeinträchtigt sein. Ausnahmen bei der Einreise gelten für Beschäftigte, die zur Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit von systemrelevanten Betrieben unverzichtbar sind. Welche Betriebe in Sachsen und Bayern innerhalb der systemrelevanten Berufsbranchen konkret unter die ergänzenden Ausnahmetatbestände fallen, legen die Bundesländer Bayern und Sachsen in eigener Verantwortung fest.</p> <p>Weitere Einschränkungen können sich auch aufgrund der Corona-Arbeitsschutzverordnung ergeben. In Betrieben mit mehr als zehn Beschäftigten sollen möglichst kleine Arbeitsgruppen gebildet und wenn möglich zeitversetzt gearbeitet werden.</p>
Ursachen für besonders umsatzstarke Tage	<p>Ursachen für besonders umsatzstarke Tage können auch daraus resultieren, dass Kunden zur Unterstützung des Betriebs vermehrt Gutscheine erworben haben. Zur Dokumentation von Gutscheilverkäufen ist das Führen eines „Gutscheinbuches“ sinnvoll, anhand dessen der Verkauf und die Einlösung von Gutscheinen dokumentiert werden.</p>
Ursachen für besonders umsatzschwache Tage	<p>Beispiele für <u>weitere Ursachen</u> besonders umsatzschwacher Tage:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Um den Verderb vergeblich beschaffter Waren zu vermeiden, der z. B. aufgrund kurzfristig erlassener behördlicher Regelungen droht (s. o.), spendet der Betrieb die Ware. • Ablauf von Mindesthaltbarkeitsdaten der Waren innerhalb der Zeiten angeordneter Betriebsschließungen. • Auch regional verhängte Ausgangsbeschränkungen in sog. Corona-Hotspots (z. B. in Hildburghausen, Passau, Nürnberg) können zu beson-

	<p>ders umsatzschwachen Tagen führen. Eine besondere Bedeutung haben die regional geltenden Bewegungsbeschränkungen seit dem Beschluss von Bund und Ländern vom 19. Januar 2021 erlangt. In Nordrhein-Westfalen wurde z. B. eine Coronaregionalverordnung erlassen. Teilweise sind die regionalen Ausgangsbeschränkungen durch gerichtliche Entscheidungen mit sofortiger Wirkung außer Kraft gesetzt worden (z. B. Baden-Württemberg ab dem 11. Februar 2021, Sachsen ab dem 4. März 2021).</p> <p>Beispiele <u>Lieferengpässe</u>: Einige Bäckereien meldeten aufgrund der gestiegenen privaten Nachfrage beispielweise Lieferengpässe bei Mehl und anderen Backzutaten. Im Bereich des Elektrohandwerks bestanden Engpässe bei der Beschaffung von Produkten u.a. aus dem Bereich „Licht und Beleuchtung“. Für die Bestatter, Betriebe der Orthopädietechnik und Betriebe der Zahntechniker waren Lieferengpässe von Desinfektionsmitteln und Schutzkleidung relevant. Bei den Betrieben der Feinwerkmechanik im Metallhandwerk sind Lieferketten abgerissen, da u. a. Teile aus China nicht mehr angekommen sind und produzierte Teile nicht mehr verschickt werden konnten. Brauereien sind zeitweise mit einer angespannten Leergutversorgung konfrontiert.</p>
<p>Ursachen für erheblich schwankende Roh- und Reingewinne</p>	<p>Im Rahmen einer Betriebsprüfung wird der Prüfer z. B. anhand der amtlichen Richtsatzsammlung, die jährlich vom Bundesfinanzministerium veröffentlicht wird, Umsätze und Gewinne des Betriebs verproben. Anlass für eine Verprobung kann eine formell nicht ordnungsgemäße Kassenbuchführung sein. Die Richtsätze ermöglichen dem Betriebsprüfer, die Kennzahlen des zu prüfenden Betriebs mit anderen Betrieben der entsprechenden Branche zu vergleichen. Liegt das Betriebsergebnis eines Betriebs deutlich unter dem Richtsatzwert, kann das ein Indiz für nicht korrektes Erfassen von Betriebseinnahmen und/oder Betriebsausgaben sein. Der Betriebsprüfer wird dann versuchen, die Gründe für die Abweichung herauszufinden. Da die Auswirkungen der Corona-Krise auf den jeweiligen Betrieb höchst individuell sind, besteht eine hohe Wahrscheinlichkeit, dass deutliche Abweichungen zu den amtlichen Richtwerten zu verzeichnen sind.</p> <p>Diese Abweichungen können anhand der Dokumentation der Ursachen für erheblich schwankende Rohgewinne plausibel dargelegt und damit ggf. drohende Schätzungen vermieden werden.</p>

Sonstige mögliche Ursachen:

- Eingeschränkter Kundenverkehr, da eine Vielzahl der Kunden zu den Risikogruppen gehören (z. B. in Hörakustikerbetrieben, Betriebe der Orthopädietechnik und der Orthopädieschuhtechnik) oder regional begrenzte Ausgangsbeschränkungen erlassen wurden (wie z. B. im [Berchtesgadener Land](#))
- Eingeschränkter Kundenverkehr aufgrund einer Einschränkung des Bewegungsradius für die Bevölkerung. Ab dem 10. Januar 2021 gilt gemäß des Bund-Länder-Beschlusses vom 5. Januar 2021: Für Landkreise mit einer 7-Tages-Inzidenz über 200 soll der Bewegungsradius auf 15 Kilometer um den Wohnort eingeschränkt werden, sofern kein triftiger Grund vorliegt.
- Verschiebung von nicht dringlichen Operationen zur Entlastung der Krankenhauskapazitäten führen z. B. bei Betrieben der Orthopädietechnik zu schwankenden Einnahmen
- Einschränkung der Tätigkeiten, da die Kunden keinen Zugang zu ihren Geschäftsräumen oder Produktionsstätten (z. B. Elektromaschinenbauer) bzw. zu ihren Privaträumen gewähren
- Einschränkungen der Tätigkeiten in den Behörden (z. B. verzögerte Genehmigungsverfahren, Kfz-Zulassungen) führen zu Verzögerungen in der Leistungserbringung durch die Betriebe (z. B. bei den Informationstechnikern, Betriebe im Bau- und Ausbaugewerbe)
- Verringerung der Umsätze durch standortbedingte Faktoren (Beispiel: Ein Betrieb besitzt mehrere Filialen u.a. mit Innenstadtlage, ländlichem Raum und im Supermarkt. Es kommt aufgrund der Auswirkungen der Coronapandemie zu Umsatzverlagerungen zwischen den Filialen, in der Filiale mit Innenstadtlage gehen die Umsätze drastisch zurück.)
- Zeitweise Umstellung auf Außer-Haus-Verkauf (Änderung Umsatzverteilung Inhouse-/Außer-Haus) u. a. aufgrund von behördlichen Anordnungen ist der nur der Außer-Haus-Verkauf gestattet; ggf. Änderung der Speisekarte, Sonderbedarf, u. a. an Verpackungen etc.
- Geänderte Bestell- und Lieferkonzepte (z. B. Einrichtung eines Lieferservice, Einrichtung einer Verkaufs-App für Kundenbestellungen erweitert den Kundenstamm; Versand von Hilfsmitteln in Augenoptikerbetrieben und Betrieben der Orthopädietechnik aufgrund einer [Empfehlung des GKV-Spitzenverbandes](#), wenn kein persönlicher Kontakt zur individuellen Anpassung zwingend erforderlich ist)
- verstärkte Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen sowohl in den Geschäftsräumen als auch bei den Arbeitsmitteln / Werkzeugen / Arbeitskleidung führen zu erhöhten Kosten und geringerer Produktivität der Beschäftigten.

- gewährte oder eingeräumte Zahlungsaufschübe bei Erstellung einer Einnahme-Überschuss-Rechnung (z. B. bei Verträgen der Grundversorgung, Darlehensverträgen, vorübergehende Herabsetzung von Leasingraten, Stundung festgesetzter Steuern und Sozialversicherungsbeiträgen, Stundung von Beiträgen an die Berufsgenossenschaft etc.)
- Erlass von Mietzahlungen durch den Vermieter
- Verringerung der Personalkosten bei Kurzarbeit, geringerer Beschäftigung von Aushilfen, Arbeitnehmerüberlassung an andere Betriebe, Nutzung von Arbeitszeitkonten, Gewährung unbezahlten Urlaubs, temporäre Gehalts-herabsetzungen
- Anpassungen von Versicherungsbeiträgen, wenn die Bemessung der Höhe der Versicherungsbeiträge der voraussichtliche Umsatz des laufenden Geschäftsjahres ist
- schwankende Kfz-Kosten (z. B. durch stärkere Nutzung eines angebotenen Hol- und Bringdienstes, Fahrten zu Kunden durch mehrere Mitarbeiter in getrennten Fahrzeugen aufgrund der Abstandsregelung; Umstellung von Sammeltransporten zu Individualanreise der Beschäftigten)
- schwankende Versandkosten (z. B. durch den Versand von Musterpaketen an die Kunden als Teil der Beratung bei Raumausstattungen)
- höherer Zinsaufwand bei Aufnahme neuer Darlehen
- Umstellung Zahlungswesen (z. B. Einräumung von Skonto-Zahlungen bei Sofort-Zahlungen, keine Lieferung auf Rechnung, Anzahlungsvereinbarungen)
- Vereinbarungen über günstigere Einkaufskonditionen
- Kosten für abgesagte Veranstaltungen (z. B. Messen etc.), die nicht erstattet wurden
- Einrichtung eines Online-Buchungsportals (in manchen Bundesländern besteht für die Öffnung der Gastronomie eine Reservierungspflicht – z. B. Bayern, und Niedersachsen – in Rheinland-Pfalz eine Vorbuchungspflicht und in anderen Bundesländern wird eine Reservierung offiziell empfohlen)
- Besondere Spendenaktionen: Abgabe von Lebensmittelspenden zur Unterstützung Bedürftiger, die u. a. aufgrund von Schließungen der Tafel-Verteilstätten bedroht waren (z. B. von Bäckereien), besondere Rabattaktionen (z. B. an die engagierten Helfer in der Corona-Krise) oder Verkauf von Masken oder besonderen Produkten (z. B. „Zusammenhaltsbrezel“ in Baden-Württemberg) zugunsten einer sozialen Einrichtung; Textilreinigungen reinigten kostenlos medizinische Masken aus umliegenden Krankenhäusern und Arztpraxen um die Lieferengpässe zu Beginn der Corona-Pandemie zu überbrücken.

- Ausweitung Außengastronomie (ggf. Kosten für eine Sondernutzungserlaubnis). Um eine Außengastronomie auch in den Wintermonaten attraktiv zu gestalten und damit das Infektionsrisiko in der „Gastronomie“ zu verringern, wird z. B. in [Hamburg](#) das Aufstellen von Heizwärmern bis einschließlich 2. Mai 2021 erlaubt. Für den Fall, dass die Betriebe während dieses Zeitraums vollständig auf den Einsatz solcher Heizpilze verzichten, ist ein Anreiz in der Form vorgesehen, dass ihre im Jahr 2022 zu zahlenden Gebühren für Zwecke der Außengastronomie in Form eines „Klimabonus“ teilweise erlassen werden. Der Erhalt dieses „Klimabonus“ sollte als außergewöhnlicher Mittelzufluss ebenfalls dokumentiert werden (s. u.).
- Beschaffung neuer Arbeits- und Verbrauchsmittel (z. B. höherwertige Schutzmasken und -brillen, besondere Arbeitsschutzkleidung, Einwegumhänge in der Friseurbetrieben, Schutzfolien für Lenkrad, Schalthebel und Sitze in Kfz-Werkstätten, maschinelle Desinfektionsgeräte; spezielle [Behältnisse für kontaminierte Wäsche](#) in Textilreinigungsbetrieben, Heizungen oder Zelte für den Außenbereich, Raumluftreiniger/Raumsterilisator; medizinische Gesichtsmasken, Corona-Schnell- bzw. Selbsttests für Mitarbeiter/innen)
- Schulungsmaßnahmen von Mitarbeitern in den Betrieben des Gebäudewandwerks aufgrund der BMAS-Arbeitsschutzregel SARS-Cov2 (modifiziert 08/2020)
- Auswirkungen der Corona-bedingten Schließungen anderen Unternehmen in bestimmten Branchen (z. B. in der Fleischindustrie auf die Betriebe des Fleischerhandwerks; Brauereien mussten teilweise wegen der Corona-bedingten Betriebsschließungen von Gastronomie und Getränkefachgroßhandel die Fassbiere zurücknehmen und wegen Ablauf des Mindesthaltbarkeitsdatums unter Steueraufsicht vernichten, auch wirken sich (zeitlich begrenzte) nächtliche Sperrstunden und Ausschankverbote von Alkohol in der Gastronomie bzw. allgemeines Verkaufsverbot von Alkohol innerhalb festgelegter öffentlicher Begegnungsflächen auf die Ertragssituation von Brauereien aus).
- (Zeitweise) Erweiterung der Produktpalette (z. B. Herstellung von Schutzbrillen durch Augenoptikerbetriebe, Näh-Sets für Alltagsmasken)
- Erhöhung der Festzuschüsse für Zahnersatz am 1. Oktober 2020 führt zu zusätzlichen Aufschubeffekten durch die Corona-Pandemie im Nachfrageverhalten bei Betrieben der Zahntechniker
- Verlängerung der Frist für Verhängung von Verwarngeldern, wenn die Hauptuntersuchung überzogen wurde (eine Empfehlung des Verkehrsministeriums an die Länder von bisher 2 Monate auf maximal 4 Monate) hatte ggf. Auswirkungen auf die Auftragslage der Kfz-Werkstätten
- Verringerung von Werbeaktivitäten und damit Kürzung von Werbeetat oder Ausweitung von Werbemaßnahmen

- In der Gastronomie wurde statt Tischwäsche aus Stoff umgestellt auf Tischdecken und Servietten aus Papier, wodurch die Auftragslage von Textilreinigungsbetrieben beeinträchtigt wurde
- Die Nutzung von Handtuchrollenspender aus Stoff wurde teilweise eingestellt und stattdessen wurde umgestellt auf Papierhandtücher, was Einfluss auf die Auftragslage der Textilreinigungsbetriebe hat.
- Bei den [Betrieben im Bootsbau](#) wurde die Auftragslage u a. durch die späte Öffnung der öffentlichen Yachthäfen, der zeitweise untersagten Nutzung von Booten zu freizeithlichen Zwecken und durch den Ausfall von Regatten beeinträchtigt.
- Erhöhte Beratungskosten: Da die Anträge für die Inanspruchnahme der sog. Novemberhilfe und der Corona-Überbrückungshilfe nur über die Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, bzw. vereidigte Buchprüfer und Rechtsanwälte gestellt werden können (nur bei der Corona-Überbrückungshilfe), entsteht auch den antragstellenden Betrieben insoweit erhöhter Beratungsaufwand
- Erhöhte Steuerberatungskosten, da viele Betriebe einen zusätzlichen Beratungsbedarf bei der Umsetzung der Neuregelungen der ermäßigten Umsatzsteuersätze hatten. In der Praxis haben sich eine Vielzahl von Fragestellungen ergeben (z. B. bei der Versteuerung von Anzahlungen, Vorausrechnungen; die Behandlung von Dauerleistungen wie bei der Überlassung von Hilfsmitteln in den Betrieben der Gesundheitshandwerke, im Kfz-Handwerk bei Einlagerung von Reifen in sog. Reifenhotels, bei Werften die Einlagerung von Booten, bei Zeitschriften-Abos).
- Auch die Ermäßigung des Umsatzsteuersatzes allgemein und speziell für Restaurations- und Verpflegungsdienstleistungen wird sich sowohl auf den Rohgewinn als auch auf die Ermittlung des Eigenverbrauchs auswirken. In der Folge sollten unbedingt die erweiterten Dokumentationsanforderungen (z. B. aufgrund der geänderten Kassensystemprogrammierung, ggf. Unterlagen zur Bestimmung des anzuwendenden Steuersatzes, etc.) beachtet werden. Das BMF hat mit Schreiben vom 27. August 2020 aktualisierte Pauschbeträge für Sachentnahmen (Eigenverbrauch) 2020 veröffentlicht. Werden Betriebe nachweislich auf Grund einer landesrechtlichen Verordnung, einer kommunalen Allgemeinverfügung oder einer behördlichen Anweisung vollständig wegen der Corona-Pandemie geschlossen, kann ein zeitanteiliger Ansatz der Pauschbeträge erfolgen.

In Fällen, in denen die Weitergabe der ermäßigten Umsatzsteuer durch die Einräumung eines Rabattes erfolgt, sollte unbedingt eine Dokumentation erstellt werden, wie dies im Einzelnen durchgeführt wird. Wird die Weitergabe z. B. nur zeitweise (in den ersten Wochen hat sich herausgestellt,

	<p>dass die Kunden eine Weitergabe nicht erwarten, so dass die Rabattgewährung eingestellt wird) oder nur bei bestimmten Geschäftsvorfällen (u. a. bei Stammkunden und bei Nachfrage durch den Kunden) gewährt, sollte die Verfahrensweise unbedingt dokumentiert werden, um eine Nachvollziehbarkeit zu gewährleisten.</p> <p>Der ZDH hat auf seiner Internetseite hierzu weiterführende Informationen veröffentlicht.</p>
<p>Sonstige Änderungen im Betriebsablauf</p>	<p>Beispiele für weitere sonstige Änderungen im Betriebsablauf:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Außer-Haus-Verkauf • Einrichtung eines Lieferservice • Verkauf über Automaten • (verstärkte) Nutzung von Homeoffice-Angeboten • Erhebung von Kundenkontaktdaten und Daten anderer betriebsfremder Personen, (die Kundendaten und Daten anderer betriebsfremder Personen sind je nach Bundesland unterschiedlich, aber spätestens nach 6 Wochen zu löschen) • In Friseurbetrieben können Kunden das Föhnen nicht mehr persönlich durchführen und bei jedem Kunden müssen zu Beginn die Haare gewaschen werden. Dies hat neben der Auswirkung auf den Betriebsablauf (längere Behandlungsdauer) auch Auswirkungen auf den Umsatz und den Wasserverbrauch. • In Augenoptikerbetrieben wurde die Anpassung von Kontaktlinsen aufgrund der fehlenden Möglichkeit der Einhaltung des Abstandes ausgesetzt, da eine Anpassung nur nach Anschaffung spezieller Schutzvorrichtungen am Arbeitsplatz möglich war. • Erbringung neuer Dienstleistungen, z. B. Video-Übertragungen von Bestatungen • Bei den Bestattern werden Unterlagen wie Sterbeurkunden, Stammbücher etc. (per Post oder Kurier) zugestellt, und nicht mehr persönlich durch die Trauernden abgeholt • Durch die erhöhten Hygienemaßnahmen kommt es ggf. zu einem erhöhten Wasser- und Energieverbrauch (verstärktes Lüften zur kalten Jahreszeit), auf Baustellen müssen die Befüll- und Leerungsrhythmen der Wassertanks angepasst werden

<p>Außergewöhnliche Mittelzuflüsse</p>	<p>Beispiele für weitere außergewöhnliche Mittelzuflüsse:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Leistungen aus dem Bundesprogramm „Ausbildungsplätze sichern“ (Ausbildungsprämie, Ausbildungsprämie plus, Zuschuss zur Ausbildungsvergütung zur Vermeidung von Kurzarbeit, Übernahmepremie, Auftrags- und Verbundausbildung), • Zahlungen der Versicherungen aufgrund einer bestehenden Betriebsunterbrechungsversicherung, • Gewährung einer Verdienstausschüttung nach §§ 56 ff. Infektionsschutzgesetz • Erstattung GEMA-Gebühren und Rundfunkgebühren • „Crowdfunding“ (finanzielle Unterstützung durch Kunden) • Gutscheinaktionen • Spende von Arbeitslöhnen • Kosten der zusätzlichen Hygiene- und Gesundheitsschutzmaßnahmen im räumlichen Kontext zur Baustelle, die durch die COVID-19-Pandemie verursacht wurden, werden bei öffentlichen Bauvergaben des Bundes gesondert erstattet • Finanziell Hilfen aus regionalen „Corona-Sonderprogrammen“ (z. B. Neustart Niedersachsen Investitionen). Seit dem 26. Oktober 2020 können nun auch einige Betriebe aus dem Handwerk in Baden-Württemberg Stabilisierungshilfe für das Hotel- und Gaststättengewerbe erhalten, da eine neue Förderstufe eingeführt wurde. Die Betriebe müssen mindestens zwischen 30 und 50 Prozent ihres Umsatzes im Bereich des Hotel- und Gaststättengewerbes erzielen. Darunter können z. B. Bäckereien mit Cafés oder Metzgereien mit Catering-Services, Konditoreien, Eissalons und Brauereien fallen. In Hamburg wurden Zuschüsse für Cateringunternehmen gewährt, die an Hamburger Schulstandorten die Versorgung mit Essen sicherstellen. • Zuschuss zu Übernachtungskosten von tschechischen Berufspendlern für Betriebe aus Sachsen, wenn der Arbeitgeber dem Pendler die Übernachtungskosten erstattet.
---	---

Weiterführende Hinweise und Informationsquellen zur erweiterten „Corona-Dokumentation“ zwecks Risikominimierung von Rückforderungsansprüchen bei Inanspruchnahme staatlicher Finanzhilfen	
<p>Viele Betriebe haben zur Liquiditätssicherung verschiedene staatliche Unterstützungsleistungen in Anspruch genommen. Zu beachten ist, dass die Inanspruchnahme dieser Leistungen an das Vorliegen verschiedener Voraussetzungen geknüpft ist. Daher ist im Rahmen eines Nachweises zum Zwecke der Beweisvorsorge der Maßstab für den Umfang die möglichst umfassende Dokumentation des Vorliegens sämtlicher entsprechender Voraussetzungen zumindest im Zeitpunkt der Antragstellung. Diese Dokumentation sollte mindestens fünf Jahre lang aufbewahrt werden.</p> <p>Zu bedenken ist ebenfalls, dass eine gesonderte Dokumentation auch für ggf. erforderliche Verwendungsnachweise sinnvoll ist.</p>	
Liquiditätsdokumentation	<p>Ein kostenloses Muster für eine Liquiditätsdokumentation finden Sie u.a. auf den Internetseiten der Handwerkskammern (z. B. Handwerkskammer Mannheim Rhein-Neckar-Odenwald), Deutsche Handwerks Zeitung. Die Handwerkskammern bieten ferner zur Unterstützung Planungstools an, mit denen der Kapitalbedarf dokumentiert werden kann (z. B. Arbeitsgemeinschaft der bayerischen Handwerkskammern). Ergänzend bieten alle Handwerkskammern eine Unterstützung der Betriebe bei der Erstellung einer Liquiditätsdokumentation an.</p>
Informationen zu steuerlichen und anderen Corona-Hilfsmaßnahmen	<p>Der ZDH hat auf seiner Internetseite FAQs zu den steuerlichen Hilfsmaßnahmen sowie andere weitreichende Informationen zur Corona-Krise als Hilfestellung für die Betriebe veröffentlicht, die ständig aktualisiert werden.</p> <p>Der Bankenverband hat eine Übersicht der Unterstützungsangebote für Unternehmen (Bund, Länder, EU) veröffentlicht.</p> <p>Auf der Internetseite des Bundeswirtschaftsministeriums wurden umfangreiche Informationen zur Überbrückungshilfe für kleine und mittlere Unternehmen sowie der Neustarthilfe als besondere Unterstützung für Soloselbständige veröffentlicht. Es ist vielfach mit Rückforderungen der Überbrückungshilfe II und III zu rechnen. Dies liegt in der „Fixkosten-Regel“ (ungedeckte Fixkosten) begründet, die auf beihilferechtliche Vorgaben zurückzuführen ist (vgl. Bundesregelung Fixkostenhilfe 2020) und erst nachträglich in den in den FAQ-Katalog des BMWI aufgenommen wurde.</p> <p>Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie hat auf seiner Internetseite FAQs zu der Novemberhilfe und der Dezemberhilfe veröffentlicht, laufend aktualisiert werden. Die im vorangegangenen Absatz aufgezeigte Thematik der „Fixkosten-Regel“ wird sich auch auf die Gewährung der November- und Dezemberhilfe auswirken.</p>

	<p>Die Bundessteuerberaterkammer hat einen umfassenden FAQ zu Beihilferegelungen für alle Programme (Überbrückungshilfe II, November- und Dezemberhilfe) sowie einen FAQ zur November- und Dezemberhilfe veröffentlicht.</p>
--	--

Sonstige Hinweise und Informationsquellen zur erweiterten „Corona-Dokumentation“	
	<ul style="list-style-type: none"> • Dokumentation der Lieferengpässe und der gewährten Zahlungsaufschübe anhand von Schriftverkehr oder Telefonnotizen • Aufstellung über Stornierungen und Dokumentation des Rückgangs der Neuaufträge gegenüber den Vorjahres- und Vormonaten • Bauablaufstörungen • Der DEHOGA hat ein Muster für das Corona-Mitarbeitermanagement bei Wiedereröffnung des Gastgewerbes einschließlich Schulungsunterlagen auf ihrer Internetseite veröffentlicht. • Der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen hat auf der Internetseite „Hinweise zur Erfassung von Kundenkontaktdaten zwecks Rückverfolgbarkeit von Infektionsketten in Zusammenhang mit dem Coronavirus SARS-CoV-2“ veröffentlicht. • Der DEHOGA hat u.a. eine „Synopsis - Corona-Auflagen für das Gastgewerbe“ und eine „Übersicht - Veranstaltungsregelungen in den Bundesländern“ veröffentlicht. Es ist zu beachten, dass diese nur den jeweils aktuellen Stand wiedergeben und daher sollte die Dokumentation durch sog. Screenshots der Internetseite oder durch einen Ausdruck der Internetseite mit anschließender Speicherung als PDF-Datei erfolgen. Hierdurch wird sichergestellt, dass Nachweise auch noch nach Jahren beigebracht werden können, obwohl die Informationen auf der jeweiligen Homepage nicht mehr abrufbar sind. • Gemeinsam mit dem Hotel- und Gaststättenverband Berlin (DEHOGA Berlin) hat die Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und Betriebe Berlin spezielle Fragen für Betriebe aus der Hotellerie und Gastronomie erarbeitet. Die entsprechenden Informationen können auf der Webseite der DEHOGA Berlin abgerufen werden. Diese Bestimmungen gehen auf Teil I der Verordnung zur Neufassung der Berliner Vorschriften zum Schutz vor Infektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 zurück. Ferner hat die Senatskanzlei Berlin am 16. Dezember 2020 eine Auslegungshilfe für die Wirtschaft zur SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 14. Dezember 2020 (sog. Orientierungshilfe für Gewerbe) auf der Internetseite zur Verfügung gestellt.

- Aktuelle Infos, Links und Kontakte zu den Angeboten des Landes **Bremen** und des Bundes für Unternehmen, die durch die Corona-Krise in wirtschaftliche Schwierigkeiten geraten sind, werden in einem gesonderten [Informationsportal](#) bereitgestellt.
- Die Handwerkskammer München hat eine [Aufstellung mit Hinweisen für die Aufträge der Betriebe im Ausland](#) während der Zeit der Corona-Pandemie veröffentlicht, die laufend aktualisiert wird. Neben allgemeinen Informationen beinhaltet der Beitrag die Rechtslage der Länder Österreich, Luxemburg, Schweiz, Italien, Frankreich, Tschechien, Dänemark, Spanien, Großbritannien und Ungarn. Informationen zu den Ländern Dänemark, Schweden und Norwegen sind auf der Internetseite der [Handwerkskammer Flensburg](#) aufgeführt.
- Im November 2020 wurden die Möglichkeiten, unter denen eine [rückwirkende Erstattung von Rundfunkgebühren](#) erfolgen kann, erweitert. Betriebe können eine Freistellung von der Rundfunkbeitragspflicht beantragen, wenn eine Betriebsstätte aufgrund einer behördlichen Anordnung für insgesamt mindestens drei Monate geschlossen war. Der Schließungszeitraum muss – anders als bislang – nicht mehr aus drei zusammenhängenden vollen Kalendermonaten bestehen. Zur Ermittlung des Freistellungszeitraums können Betriebe sämtliche Tage, an denen eine Betriebsstätte Corona bedingt geschlossen war, zusammenrechnen.

Hinweis: Betriebe, die aufgrund der Corona-Krise in Zahlungsschwierigkeiten geraten, haben unabhängig davon, ob sie die Voraussetzungen für eine rückwirkende Freistellung erfüllen, die Möglichkeit, mit dem Beitragsservice Zahlungserleichterungen wie eine Ratenzahlung oder eine Stundung ausstehender Beiträge zu vereinbaren.

Das [Bundesministerium für Arbeit und Soziales](#) hat auf der Internetseite einen FAQ-Katalog zur Corona-Arbeitsschutzverordnung sowie [Ausführungen zum Arbeitsschutz und Arbeitsschutzstandard während Corona](#) veröffentlicht. Das Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz hat [Informationen zum Schutz Beschäftigter auf Baustellen](#) im Zusammenhang mit dem Coronavirus SARS-CoV-2/COVID-19 zum Abruf bereitgestellt.

Inwieweit genannte Unterlagen im Rahmen von Mitwirkungspflichten des Steuerpflichtigen oder Datenzugriffsrechten der Finanzverwaltung aufbewahrungs- und vorlagepflichtig sind oder als freiwillig angefertigte Aufzeichnungen jederzeit vernichtet werden dürfen, ist nicht Gegenstand dieser Dokumentation. Denn über die gesetzlich geschuldeten Aufzeichnungen hinaus erstreckt sich die Aufbewahrungspflicht auch auf Unterlagen, die zum Verständnis und zur Überprüfung dieser Aufzeichnungen im Einzelfall von Bedeutung sein können (§ 147 Abs. 1 Nr. 5 AO). Welche Unterlagen darunterfallen, kann daher nur branchen- und einzelfallbezogen unter Berücksichtigung der Besonderheiten des jeweiligen Betriebs beantwortet werden. Fragen zur Einhaltung von Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten sollten gemeinsam mit dem Steuerberater geklärt werden.

Stand: 9. März 2021

Diese Ausarbeitung wurde mit größter Sorgfalt erstellt. Der ZDH übernimmt keine Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit dieser Ausarbeitung. Alle Angaben und Informationen stellen weder eine Rechtsberatung noch eine steuerliche Beratung dar. Zur verbindlichen Klärung entsprechender rechtlicher und/oder steuerlicher Fragen wenden Sie sich bitte an Ihren Steuerberater und/oder Rechtsanwalt.